

Kostenpflichtige Telemedien im Drei-Stufen-Test

Nur eine differenzierende Auslegung führt zu belastbaren Ergebnissen

Rechtsanwältin Dr. Ina Haarhoff/Rechtsanwalt Reinhold Kopp, Berlin¹

1. Auslegungsbedürftige Rechtsgrundlage

Bei der Prüfung des Begriffs des publizistischen Wettbewerbs sind drei Kriterien zu berücksichtigen: Die vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots und dessen meinungsbildende Funktion angesichts vergleichbarer Angebote (vgl. § 11f IV 3 RStV).

Es stellt sich vorliegend die Frage, ob auch kostenpflichtige Angebote in die Prüfung einzu beziehen sind.

2. Differenzierung nach Prüfungskriterien

Bei der Beantwortung der Frage ist danach zu differenzieren, um welches der drei im Gesetz genannten Prüfungskriterien bei der Bestimmung des publizistischen Wettbewerbs es sich handelt.

Trotz des missverständlichen Wortlauts des ersten Prüfungskriteriums handelt es sich nur dann um frei zugängliche Angebote, wenn sie für die Nutzer nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Dies folgt aus einer systematischen, als auch historischen und gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung.

Bei dem zweiten und dritten Prüfungskriterium sind dagegen zwingend auch kostenpflichtige Programme zu berücksichtigen. Denn zu den vergleichbaren Angeboten im Markt zählen neben kostenlosen auch kostenpflichtige Angebote. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Sinn und Zweck des § 11f IV 3 RStV unter Zugrundelegung der allgemeinen kartellrechtlichen Marktabgrenzung.

3. Keine enumerative Aufzählung

Die Gremien sind jedoch nicht gehindert, schon bei der Ermittlung der vorhandenen Angebote kostenpflichtige Angebote zu berücksichtigen, da die Prüfungskriterien nicht enumerativ aufgezählt werden.

¹ Die Autorin *Haarhoff* ist Rechtsanwältin, der Autor *Kopp* ist Rechtsanwalt bei der HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH am Standort Berlin.